

Gefördert durch das  
Ministerium für Jus-  
tiz, Europa, Verbrau-  
cherschutz und  
Gleichstellung des  
Landes Schleswig-  
Holstein und den  
Kreis Plön

*Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.*

61. Ausgabe  
Sommer  
2020

---

# Die Betreuung

**Eine Zeitschrift der sozialen Arbeit**

**Information**

**Aktuelles**

**Hilfen**

**zu Themen in der rechtlichen Betreuung**

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**

**24211 Preetz, Markt 8**

**Tel: 04342 – 30880**

**[www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)**

## In eigener Sache

Verehrte Leserinnen und Leser,

wir hoffen, Sie sind bisher gut durch diese besondere und schwere Zeit gekommen. Vieles hat sich verändert; Abstand halten, Maskenpflicht, systemrelevante Beschäftigungen und Hygienemaßnahmen sind für alle geläufige Begriffe geworden. Viele Menschen haben sich in dieser Zeit Gedanken über ihr bisheriges Leben gemacht und so manche Gewohnheiten und Bequemlichkeiten vielleicht sogar in Frage gestellt.

Aktuell leben wir mit den lang ersehnten Lockerungen und versuchen, unsere bewährten Strukturen mit den neuen Gegebenheiten zu verbinden. So führen wir seit Juni im begrenzten Rahmen und unter Einhaltung der Hygienevorschriften unsere Beratungen und auch Informationsgespräche mit neuen interessierten ehrenamtlichen Betreuern\* durch.

Die Kürzung der Öffnungszeiten zu Beginn des Jahres haben wir aufgrund der aktuellen Situation zurückgenommen. Ebenso haben wir uns entschieden, das Forum wieder monatlich anzubieten. Bitte beachten Sie, dass auch im Juli und August Veranstaltungen stattfinden. Voraussetzung ist natürlich, dass die Entwicklung der Corona Pandemie weiterhin so positiv in unserem Land verläuft.

Im April konnten wir unsere neuen Geschäftsräume in der Innenstadt von Preetz beziehen. Mittlerweile haben wir uns gut eingelebt. Sobald die Bedingungen es zulassen, werden wir Sie zu uns einladen!

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und bleiben Sie gesund!

## ***Ihr Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.***

---

### **Aus dem Inhalt**

<b>In eigener Sache</b> .....	2
<b>Aktuelles aus dem Verein</b> .....	4
Fortbildungen und Veranstaltungen für das zweite Halbjahr 2020	
<b>Sachbeiträge</b>	
Unterstützte Entscheidungsfindung personenzentriert umgesetzt – Ein Schulungskonzept für ehrenamtliche rechtliche Betreuer .....	6
Pflegegrad 1 – sind neben dem Entlastungsbetrag weitergehende Leistungen nach dem SGB XII möglich? .....	11
Die neuen Assistenzleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz – Voraussetzungen, Leistungsinhalte und Verhältnis zur rechtlichen Betreuung.....	13
<b>Soziale Einrichtungen im Kreis Plön stellen sich vor</b>	
DRK Christof-Husen Haus.....	20
<b>Pressemitteilungen</b>	
Selbsthilfewegweiser für den Kreis Plön.....	22
Weiterbewilligung erfolgt automatisch .....	22
<b>Zu guter Letzt</b> .....	23
<b>Informationsanforderung – Coupon</b> .....	24

---

\* Wenn wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwenden, sind selbstverständlich Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen gemeint.

**Der *Betreuungsverein im Kreis Plön e.V. mit Sitz in der Stadt Preetz* ist zuständig für die Unterstützung bei rechtlichen Betreuungen nach dem BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).**

Wir...

- informieren Sie über die Grundzüge des Betreuungsrechts nach dem BGB,
- beraten Sie, falls Sie eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten,
- beraten Sie, wenn Sie vom Amtsgericht zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt wurden,
- unterstützen Sie bei der Bewältigung ihrer Betreuungsaufgabe und helfen auch in schwierigen Situationen,
- bieten Fortbildungen und Erfahrungsaustausch an,
- übernehmen als Betreuungsverein selbst schwierige rechtliche Betreuungen und Verfahrenspflegschaften durch unsere hauptamtlichen Fachkräfte.

Weiterhin...

- beraten wir Sie bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
- unterstützen wir Ihren Bevollmächtigten bei Fragen zur Ausübung Ihrer Vollmacht.

**Organe des Betreuungsvereins**

**a) Vorstand**

- |                  |  |
|------------------|--|
| 1. Vorsitzender: | Herr Günter Larson – e-mail: <a href="mailto:glarson@web.de">glarson@web.de</a><br>Tel.:04307 – 5492 |
| 2. Vorsitzende:  | Frau Sabine Schultz  |
| Schatzmeister:   | Herr Peter Kahl  |
| Schriftführer:   | Herr Heinrich Krellenberg  |

b) **Beisitzer im Vorstand** sind VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände AWO, Caritas, Diakonie und DRK und ein ehrenamtlicher Betreuer.

**c) Mitgliederversammlung**

**In unserer Geschäftsstelle in Preetz erfahren Sie kompetente Beratung durch:**

Frau Susanne Kugler (Geschäftsführerin)

Herrn Jörn Koch

Frau Margret Galle (Verwaltung)

Frau Britta Küchenmeister

**Telefon:** 04342 – 30 88 0 **Fax:** 04342 – 30 88 22

**Homepage:** [www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)

**e-mail:** [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de)

**Öffnungszeiten:** Montag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## **Aktuelles aus dem Verein:**

**Im Folgenden sehen Sie eine Übersicht unserer Fortbildungen und Veranstaltungen für das zweite Halbjahr 2020:**

- **Montag, 20. Juli 2020, 18 Uhr**

*Forum:* „Ambulante Intensivpflege-WG“

*Ort:* Vitanas ambulant, Rodomstorstraße 103, 24306 Plön

*Referent:* Herr Matthias Zerler

- **Montag, 17. August 2020, 18 Uhr**

*Forum:* Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer\*

- **Montag, 21. September 2020, 18.00 Uhr**

*Forum:* „Praktische Erfahrungen aus der Umsetzung des BTHG zur Vermögenssorge“

*Referentin:* Frau Ariane Demmin, Amt für Soziales des Kreises Plön

*Ort:* Haus der Diakonie in Preetz, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz

**Im Anschluss daran findet unsere Mitgliederversammlung statt  
- eine gesonderte Einladung folgt -**

- **Montag, 19. Oktober 2020, 18.00 Uhr**

*Forum:* Offener Treff ehrenamtlicher Betreuer\*

- **Freitag, 6.11.bis Samstag, 7.11.2020**

*Wochenendseminar:* „Was will meine Betreute? Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung“

*Referent:* Clemens Veltrup,

*Ort:* Hof Grünberg in Hohenfelde

*- gesonderte Einladung folgt -*

- **Montag, 16. November 2020, 18.00 Uhr**

*Forum:* „Patientenverfügung in der medizinischen Praxis – Hilfe zum Sterben?“

*Referent:* Dr. med. Simon-Vitus Schuknecht

- **Montag, 07. Dezember 2020, 18.00 Uhr**

*Forum:* Adventsfeier

*Ort:* Haus der Diakonie in Preetz, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz

*- gesonderte Einladung folgt -*

**Wenn nicht anders genannt, finden die Veranstaltungen von 18 Uhr bis 20.00 Uhr in unserer Geschäftsstelle, Markt 8 in 24211 Preetz statt.**

**Aufgrund der aktuellen Situation ist die Teilnehmerzahl eng begrenzt, eine Anmeldung ist daher zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu an unsere Geschäftsstelle.**

**Unsere Fortbildungsreihe „Die rechtliche Betreuung in der Praxis“ bietet im zweiten Halbjahr 2020 folgende Termine an:**

- **Mittwoch, 16. September 2020, 17 Uhr – 20 Uhr**  
**Das soziale Netz – Leistungen im System der sozialen Sicherung:**
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
  - Ansprüche und deren Durchsetzung
  - Leistungen in besonderen Lebenslagen

*Referent:* NN

*Ort:* DRK Fachklinik Hahnknüll in 24537 Neumünster, Hahnknüll 58

- **Mittwoch, 11. November 2020, 17 Uhr – 20 Uhr**  
**Gesundheitspflege und Aufenthaltsbestimmung**
  - Einwilligungsfähigkeit
  - Genehmigungspflichten
  - Freiheitsentziehende Maßnahmen
  - Unterbringung nach § 1906 BGB
  - Patientenverfügung

*Referent:* NN

*Ort:* Betreuungsverein im Kreis Plön, Markt 8, 24211 Preetz

**Bei Interesse an unseren Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle, dort erhalten Sie weitere Informationen.  
Die Fortbildungen sind kostenfrei.**

## **Seit dem 1. April 2020 ist der Betreuungsverein in neuen Räumen**

Am 30. März 2020 war es soweit. Mitten in der bisher sehr kritischen Coronaphase kam das Preetzer Umzugsunternehmen Preuß morgens um 8 Uhr in unsere Geschäftsstelle und packte 170 Umzugskartons mit Akten und Büromaterialien. Einen Tag später fand unser Umzug von der Kirchenstraße zum Markt 8 in Preetz statt. Absperrungen waren nötig, damit die großen LKW's in der Fußgängerzone vor der Tür parken konnten. Da das Treppenhaus recht eng ist, fand der gesamte Transport der Möbel und Kartons über das Fenster unseres neuen Gruppenraumes statt. Dies war für die Mitarbeiter des Umzugsunternehmens wie auch für uns eine echte Herausforderung im Hinblick auf Abstand und Hygienevorschriften...





Aber es hat alles prima geklappt, den Rest der Woche waren wir damit beschäftigt, alle Kartons auszupacken und die Räume einzurichten

Im April waren wir in Sachen Erreichbarkeit sehr eingeschränkt, denn wir hatten kein Telefon/Fax und auch kein Internet. Mithilfe eines alten Tastenhandys mit Rufumleitung konnten wir zumindest unsere Sprechzeiten ausführen und telefonische Beratungen durchführen.

Im Mai folgten noch eine Reihe von kleinen Schönheitsreparaturen und wir sind seitdem wieder mit Telefon und Internet ausgestattet.

Gerne hätten wir eine Einweihungsparty gemacht, aber diese musste wegen der aktuellen Situation leider ausfallen.

Seit Juni können wir wieder Beratungen, Informationsgespräche und Termine mit unseren Betreuten in unseren Räumen durchführen.

In unserem Gruppenraum können gemäß den jetzigen Bestimmungen in der Corona Pandemie maximal 8 Personen anwesend sein, um den geforderten Mindestabstand einhalten zu können.

Selbstverständlich haben wir ein Hygienekonzept erarbeitet, so dass wir hoffentlich auch bald unsere wei-

teren Veranstaltungen, wie beispielsweise unser nächstes Forum im August, in unseren neuen Räumen anbieten können.

Leider sind wir auch jetzt nicht komplett barrierefrei ausgestattet. Das Gebäude verfügt zwar über einen Aufzug – unsere Geschäftsräume befinden sich im ersten Stock – aber wir haben kein barrierefreies WC für Rollstuhlfahrer.

Bitte beachten Sie dies, wenn Sie unsere Veranstaltungen besuchen.

## **Sachbeiträge**

### **Unterstützte Entscheidungsfindung personenzentriert umgesetzt - Ein Schulungskonzept für ehrenamtliche rechtliche Betreuer**

Nina van Doornick, Sozialarbeiterin, M.A., Köln

*Unterstützte Entscheidungsfindung - ein Begriff, der im Gesetz dem Wortlaut nach nicht zu finden ist. In den Diskussionen rund um die Auslegung der Ausgestaltung der rechtlichen Betreuung, insbesondere im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Orientierung an Wunsch und subjektivem Wohl der betreuten Person, ist er jedoch nicht mehr wegzudenken. Doch wie führt man unterstützte Entscheidungsfindung durch?*

*Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage war der Anlass zur Verfassung der Masterthesis „Gesprächsführung in der rechtlichen Betreuung - Unterstützte Entscheidungsfindung kann nur*

im personenzentrierten Dialog gelingen" und endete in der Entwicklung eines Schulungskonzeptes für ehrenamtliche rechtliche Betreuer zum Thema der unterstützten Entscheidungsfindung.

## Ausgangssituation

Im Jahr 2015 wurde das Forschungsprojekt „Qualität in der rechtlichen Betreuung" vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegeben. Ziel des Projektes war es, herauszufinden, welche Qualitätsstandards in der rechtlichen Betreuung eingehalten werden, welche strukturellen Qualitätsdefizite in der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuung vorliegen und welche Ursachen für Qualitätsdefizite erkennbar sind.

Die zentralen Ergebnisse dieses Forschungsprojektes zeigen, dass Berufsbetreuer selbst der Meinung sind, dass sie über gute Kenntnisse in der Vertretungsbefugnis, in der Gesprächsführung und der Selbstreflexion verfügen. Die Studie zeigt jedoch auch, dass diese Selbstwahrnehmung nicht immer korrekt ist! Auch bei den ehrenamtlichen Betreuern offenbarten sich Defizite, insbesondere im Rollenbewusstsein. Bei den Befragungen im Rahmen der Studie haben je ca. 50% der Angehörigen- und Fremdbetreuer angegeben, dass sie das Gefühl haben, zu wenig Kenntnisse in betreuungsrechtlich relevanten Themenbereichen zu haben. Hieran wird deutlich, dass eine große Anzahl an ehrenamtlichen Betreuern gerne über mehr Kenntnisse verfügen würde. Im Hinblick auf die Fähigkeit zur Selbstreflexion geben ca. zwei Drittel der ehrenamtlichen Betreuer an, diese zu besitzen. Lediglich 5 % der Befragten gaben hier an, dass sie diese Fähigkeit (fast) nicht besitzen würden. Daneben stellen Frustrationstoleranz und die Fähigkeit Ruhe zu bewahren ebenfalls Kompetenzen dar, deren Vorkommen die befragten Angehörigen als sehr hoch einschätzen. Bei der Frage zum Rollenbewusstsein und der Empathiefähigkeit geben jedoch fast die Hälfte der Angehörigenbetreuer an, dass sie diese Kompetenzen nur teilweise oder (fast) gar nicht besitzen. Bei den Fremdbetreuern ist diese Zahl mit ca. einem Drittel ein wenig geringer.

In Bezug auf Fortbildungsveranstaltungen ergab sich folgendes Bild: Ca. 50% der Angehörigenbetreuer und 70% der Fremdbetreuer haben an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen. Unter den genannten Themenbereichen waren jedoch keine zur unterstützten Entscheidungsfindung. Von den ehrenamtlichen Betreuern, welche keine Fortbildungsveranstaltung besucht haben, gaben über 50% an, dass sie keine Veranstaltung besucht hätten, da sie über alle Fähigkeiten verfügen würden, die sie bräuchten. Diese Erkenntnisse zeigen, dass möglicherweise eine Diskrepanz zwischen der Selbsteinschätzung ehrenamtlicher Betreuer und den Ergebnissen der multiperspektivischen Fallanalysen des Forschungsprojektes besteht. Es stellt sich nun die Frage, wie diesem Umstand begegnet werden kann?

Am Ende des Forschungsprojektes wurden verschiedene Handlungsempfehlungen verfasst. Einige beziehen sich insbesondere auf die Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung. Die im Folgenden aufgeführten Handlungsempfehlungen sind für die Konzeption einer Schulung für ehrenamtliche Betreuer von besonderer Relevanz:

*„Handlungsempfehlung 8: Es sollte auch bei ehrenamtlich geführten Betreuungen erreicht werden, dass alle Betreuer die wichtigsten rechtlichen und psychosozialen Kenntnisse, die im entsprechenden Betreuungsfall gebraucht werden, möglichst vor Beginn der Betreuung (Fremdbetreuer) oder rasch nach der Bestellung (Angehörigenbetreuer) erwerben und dass diese Kenntnisse in regelmäßigen Abständen aufgefrischt und aktualisiert werden. (..)*

*„Handlungsempfehlung 33: Aufgabenkreisspezifische Fortbildungen und organisierter Erfahrungsaustausch zu den Möglichkeiten der Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung dürfen dazu beitragen, die Umsetzung von § 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB und Artikel 12 UNBRK mit*



Quelle: behindertenbeauftragter.de

dem Vorrang der unterstützten Entscheidungsfindung durch Berufsbetreuer mithilfe professioneller Standards und Methoden zu fördern. (...)

Anhand dieser Handlungsempfehlungen wird deutlich, dass eine Schulung ehrenamtlicher Betreuer, bezogen auf die psychosozialen und kommunikativen Kenntnisse, worunter auch die Fähigkeit zur Unterstützung bei Entscheidungsfindungsprozessen gezählt werden kann, notwendig ist. Nur so kann die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben sowie die der UN-BRK gesichert und zu einem Mindestmaß an Qualität beigetragen werden. Die Entwicklung von Methoden ist hierbei essenziell, was insbesondere aus den folgenden Handlungsempfehlungen deutlich wird.

*„Handlungsempfehlung 34: Für die rechtliche Betreuung sind Konzepte und Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln. In zweiter Linie gehört hierzu auch die Entwicklung eines Selbstevaluationsinstruments, das es ermöglicht selbst zu überprüfen, ob eine unterstützte Entscheidungsfindung erfolgte.*

*Handlungsempfehlung 45: In Einführungs- und Schulungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer sollte ein besonderer Themenschwerpunkt auf Möglichkeiten der unterstützten Entscheidungsfindung liegen. Hierzu sollten Anleitungen und Praxisbeispiele entwickelt werden.*

*„Handlungsempfehlung 46: Beratungs- und Schulungsangebote für ehrenamtliche Betreuerinnen sollten gezielt auf die Vermittlung von Methoden zur Stärkung der Autonomie und Selbstständigkeit der Betreuten ausgerichtet sein. Weiterhin sollten ehrenamtliche Betreuerinnen zwischen ihrer eigenen Sichtweise und der des Betreuten klar trennen können. Angehörigenbetreuerinnen sollten auch dabei unterstützt werden, sich ihrer Rolle als Angehörige/r einerseits und ihrer Pflichten als rechtliche/r Betreuerin andererseits bewusst zu werden. Auch Möglichkeiten der Beratung durch Fachleute sollten gezielt unter den ehrenamtlichen Betreuern bekannt gemacht werden.*

Aus den Handlungsempfehlungen ergaben sich verschiedene Fragestellungen im Hinblick auf die Qualifizierung ehrenamtlicher Betreuer. Grundsätzlich ist zu überlegen, inwieweit ehrenamtliche Betreuer zum Thema unterstützte Entscheidungsfindung und deren Umsetzung geschult werden können und sollten? Ebenso muss geklärt werden, welche konkreten Fähigkeiten sie im Rahmen einer solchen Schulung erlernen sollen und wer als Anbieter der Schulungen in Betracht kommt?

Die Betreuungsvereine, sowie teilweise die Betreuungsstellen, bieten verschiedene Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Betreuer. Das Angebot konkret zum Thema „unterstützte Entscheidungsfindung“ ist jedoch eher gering, was stichpunktartige telefonische Abfragen von Betreuungsstellen und -vereinen im Kölner Raum ergeben haben.

Es wird angenommen, dass ein konkretes Fortbildungsangebot zur unterstützten Entscheidungsfindung einen positiven Effekt auf die gesamte Qualität der rechtlichen Betreuung haben wird.

Bezogen auf die praktische Ausgestaltung der rechtlichen Betreuung, insbesondere der Umsetzung der rechtlichen Betreuung, stellt sich jedoch oftmals folgende Frage:

**• Wie kann man eine Person im Sinne der unterstützten Entscheidungsfindung in der Praxis unterstützen? Und gibt es hierfür spezielle Methoden und Kenntnisse?**

**§ 1901 Abs. 2, Satz 2 BGB  
Umfang der Betreuung,  
Pflichten des Betreuers**

Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

**Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit**

Artikel 12 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention enthält die Garantie, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert damit die Rechtsfähigkeit auch von Menschen mit Behinderung.

Damit wird ausdrücklich das Recht von Menschen mit Behinderungen anerkannt, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.



Daraus resultierend muss bei der Konzeption einer Schulung berücksichtigt werden, wie diese Fähigkeiten zu erwerben sind und wie diese systematisch an die ehrenamtlichen Betreuer herangetragen werden können? Darüber hinaus stellen sich die Fragen:

• **Inwieweit muss man sich mit der Rolle als rechtliche Betreuungsperson auseinandersetzen? Und welchen Effekt hat dies auf die Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem?**

Im Hinblick auf die Konzeption einer Schulung ist also zu überlegen, in welchem Rahmen die Selbstreflexion einen Bestandteil einer solchen Schulung darstellen sollte.

Durch die Erkenntnisse des Forschungsprojektes wird deutlich, dass die Entwicklung von Instrumenten und Methoden zur Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung unabdingbar ist, wenn die Qualität der Betreuungen auch in einem zivilgesellschaftlichen Modell rechtlicher Betreuung gesichert werden soll. Ein u.a. durch die Autorin entwickelter „Selbsttest für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer“ bietet hier für ehrenamtliche Betreuer einen Einstieg in die Thematik und regt zur Auseinandersetzung mit dem Thema an. Aus diesem Grund wurde er ebenfalls in die Konzeption der Schulung einbezogen.



Quelle: impulse.de

### **Fachliche Anforderungen an die Ausübung von (ehrenamtlichen) Betreuungen**

Fichtl schreibt, dass für die rechtliche Betreuung professionelle Standards entwickelt und etabliert werden müssen, um eine Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften, u.a. des BGB, i.S.d. UN-BRK zu erreichen. Dies wurde ebenfalls durch das Forschungsprojekt „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ herausgearbeitet. Durch solche Standards würde die konsequente Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung durch geeignete Prozesse, Methoden und Instrumente ermöglicht. Folgende, von Fichtl formulierte Fragen können hierbei zur Orientierung genutzt werden:

*„Mit welchen analytischen Begriffen und Verfahren erfassen Betreuer/innen die Bedarfe und Ressourcen der Person bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit?“*

*Welche Kommunikationsmöglichkeiten können und müssen sie nutzen, um den Willen und die Präferenzen von Menschen z.B. mit erheblich kognitiven Beeinträchtigungen zu erfassen?“*

*Inwieweit müssen sie das persönliche Umfeld der betroffenen Person in den Prozess der unterstützten Entscheidungsfindung einbeziehen?“*

*Durch welche Instrumente (z.B. Kontraktmanagement) wird sichergestellt, dass die Unterstützung der Person bei der Umsetzung ihrer Entscheidungen in ein konsequent koproduktives bzw. dialogisches Verfahren eingebettet ist?“*

Die betreuenden Angehörigen stehen in einer persönlichen Beziehung zum Betreuten. Damit sich dies nicht negativ auf den Betreuten (z.B. durch die Beeinflussung bei Entscheidungen) auswirkt und ein Mindestmaß an Qualität in der rechtlichen Betreuung erreicht wird, müssen die Betreuer Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Vertretungsbefugnis, Gesprächsführung, Selbstreflexion und Rollenbewusstsein vorweisen.

Bisher bestehen jedoch keine rechtlichen Vorgaben zu erforderlichen Fähigkeiten rechtlicher Betreuer. Sie müssen lediglich in der Lage sein, die Betreuung persönlich zu führen und nicht selbst auf einen Betreuer angewiesen sein (§§ 1897, 1901 BGB).

Anhand der Ergebnisse der Studie wurden Handlungsempfehlungen herausgearbeitet, welche zur Sicherstellung der Qualität in der rechtlichen Betreuung umzusetzen sind. In den Handlungsempfehlungen 45 und 46 werden Fortbildungsveranstaltungen zum Thema der unterstützten Entscheidungsfindung mit dem Fokus auf die Vermittlung von Methoden gefordert.

Darüber hinaus formulierte *Frau Oberloskamp* folgende psychosozialen Anforderungen an einen rechtlichen Betreuer:

- „*Ein guter Betreuer muss geduldig und umsichtig sein*
  - *und lebenspraktische Erfahrung haben, differenzierte Kenntnisse in Psychologie, Psychiatrie, Medizin und Recht besitzen,*
  - *die Fachsprache der anderen Berufsgruppen verstehen und einsetzen, mit allen Beteiligten (Betroffene, Angehörige, Ärzte, Richter, Anwälte, Leistungspersonen, Pflegepersonal, ...) kommunizieren,*
  - *seine eigene Arbeit strukturieren und kontrollieren, sich von anderen abgrenzen,*
  - *seine eigene Arbeit kritisch hinterfragen und bereit sein, sie bei Bedarf zu verändern.*
- (...)

Damit berufliche sowie ehrenamtliche Betreuer unterstützte Entscheidungsfindungsprozesse umsetzen können, ist eine personenzentrierte Haltung unabdingbar (aus diesem Grund wird dem personenzentrierten Ansatz eine zentrale Rolle bei der Schulungskonzeption eingeräumt). Hierzu wird konzeptionell versucht, die verschiedenen Anforderungen in ein Curriculum zu integrieren, welches die (ehrenamtlichen) rechtlichen Betreuer in diesen Bereichen sensibilisiert und schult.

### **Inhaltliche Schwerpunkte des Konzeptes**

Aus den zuvor geschilderten Anforderungen an rechtliche Betreuer und den Erkenntnissen des Forschungsprojektes zu der Selbst- und Fremdeinschätzung rechtlicher Betreuer sowie deren dort dargelegten Bedarfsäußerungen bezüglich einer Schulung zur Anwendung von unterstützter Entscheidungsfindung ergaben sich zunächst die nachfolgenden Themen als Schwerpunkte eines Schulungskonzeptes für ehrenamtliche Betreuer:

- Haltung,
- Kommunikation,
- Gesprächsführung,
- Selbstreflexion,
- sozialpsychologische Grundlagen,
- rechtliche Grundlagen.

Weitere Themen, wie beispielsweise die Reflexion von Machtstrukturen und die Rolle als Betreuer, wurden in der Konzeption zunächst ausgelassen, da diese Themen aus Sicht der Verfasserin nur adäquat bearbeitet werden können, wenn die Personen sich zuvor mit den oben genannten Themen auseinandergesetzt haben. Die Reflexion von Machtstrukturen und der eigenen Rolle könnten somit Themen für eine weitere Fortbildungsveranstaltung bzw. eine aufbauende Schulung darstellen. Die oben genannten Themen werden jeweils in einzelnen Modulen abgebildet. Die einzelnen Module bestehen aus theoretischen Inputs sowie praktischen Übungen zur Auseinandersetzung mit den Inhalten bzw. der Verfestigung der gelernten theoretischen Hintergründe. Die modulare Gestaltung der Schulung soll auf die verschiedenen Bedürfnisse der heterogenen Gruppe der rechtlichen Betreuer eingehen und eine bedarfsorientierte Gestaltung verschiedener Schulungen ermöglichen, so dass möglichst viele ehrenamtliche rechtliche Betreuer an den Schulungen zur unterstützten Entscheidungsfindung partizipieren können. (...)



Quelle: studierendenwerk-ulm.de

### **Erste Durchführung in der Praxis**

Die im Rahmen der Masterthesis entwickelten Module konnten am 27.9.2018, mit Unterstützung der Betreuungsstelle der Stadt Köln, erstmals in einer Fortbildungsveranstaltung durchgeführt

werden. Diese Fortbildung richtete sich insbesondere an ehrenamtliche Betreuer, war jedoch ebenfalls für Berufs- und Vereinsbetreuer geöffnet.

In dem zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen von drei Stunden wurde eine Auswahl an Themen des Konzeptes verwendet. Der Schwerpunkt wurde auf die personenzentrierte Haltung und der Ressourcenorientierung gelegt. In verschiedenen Gesprächen und Auseinandersetzungen zeigte sich großes Interesse am Thema der Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung, insbesondere an den Methoden, die unterstützte Entscheidungsfindung praktisch umzusetzen sowie der damit verbundenen Entwicklung der eigenen Haltung. Es wurde deutlich, dass das Wissen über und die Umsetzung der unterstützten Entscheidungsfindung auf zwei verschiedenen Seiten stehen. (...)

Quelle: BtPrax 1/2020, Anm. der Redaktion: der Artikel ist hier in gekürzter Fassung wiedergegeben. Bei Interesse an dem vollständigen Aufsatz können Sie diesen in unserer Geschäftsstelle einsehen.

## **Pflegegrad 1 — Sind neben dem Entlastungsbetrag weitergehende Leistungen nach dem SGB XII möglich?**

*Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.06.2019*

### **Pflegegrad**



Quelle: servapflegeservice.de

Die Antragstellerin (A.) begehrt im Rahmen einer einstweiligen Anordnung Leistungen der Hilfe zur Pflege, die über den bewilligten Entlastungsbetrag i. H. v. 125 Euro hinausgehen.

Das Sozialgericht (SG) hat diesem Begehren nicht stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Beschwerde vor dem LSG hatte teilweise Erfolg. Das LSG hat den Antrag auf Hilfe zur Pflege i. S. d. Meistbegünstigung dahingehend ausgelegt, dass ggf. auch Hilfen zur Weiterführung des Haushalts sowie Hilfe in sonstigen Lebenslagen davon umfasst sind.

### **Pflegegrad 1**

Im gerichtlichen Verfahren ist ein Gutachten eingeholt worden, wonach bei der A. der Pflegegrad 1 vorliegt. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sehen in der ab 01.01.2017 geltenden Fassung in diesen Fällen nur den Entlastungsbetrag i. H. v. 125 Euro vor.

Die Gutachterin kam allerdings zu dem Ergebnis, dass bei der A. Bedarfe bestünden, die über diesen Entlastungsbetrag nicht finanziert werden könnten. Hierzu gehörten neben hauswirtschaftlichen Verrichtungen in Form der gründlichen Wohnungsreinigung, Wäschepflege und Einkaufen auch eine große Körperpflege, die die A. nicht allein bewerkstelligen könne.

### **Keine Öffnungsklausel**

Derzeit sei — so das LSG — umstritten, ob bei Vorliegen des Pflegegrades 1 weitere Leistungen, die der Pflege zuzurechnen seien, zu bewilligen seien und nach welcher Rechtsgrundlage dies erfolgen könne.

Bis zum 31.12.2016 hätten die Regelungen zur Hilfe zur Pflege im SGB XII noch eine Öffnungsklausel in § 61 Abs. 1 S. 2 SGB XII a. F. vorgesehen. Im geltenden Recht sei eine solche Öffnungsklausel nicht mehr geregelt, so dass Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 nur noch den Entlastungsbetrag nach § 66 S. 1 SGB XII erhalten.

Nach Auffassung eines Teils der Literatur seien Wortlaut und Wille des Gesetzgebers so eindeutig, dass weitergehende Leistungen nicht durch Auslegung der Regelungen zur Hilfe zur Pflege oder anderer Vorschriften der Sozialhilfe möglich seien. Vielmehr sei eine Prüfung der Neuregelungen zur Hilfe zur Pflege durch das Bundesverfassungsgericht zu erwarten.

## Umstrittene Rechtslage

Andere Teile der Literatur gingen hingegen davon aus, dass weitergehende Leistungen über eine abweichende Regelbedarfsbemessung nach § 27a Abs. 4 SGB XII, über Hilfen in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII oder Hilfen zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII möglich seien.

Nach Ansicht des LSG stelle es einen Verstoß gegen Art. 1 und Art. 20 GG dar, wenn Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 erforderliche Hilfen nicht bekämen. Der Senat favorisiere die Auffassung, wonach Leistungen nach den eben genannten Rechtsgrundlagen aus dem SGB XII zu erbringen seien. Eine abschließende Beurteilung sei jedoch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht möglich.

## Folgenabwägung

Daher erfolge die Bewilligung der beantragten Leistungen im Wege einer Folgenabwägung. Die Nachteile, die der A. entstehen würden, wenn ihrem Antrag auf weitergehende Leistungen nicht stattgegeben würde, seien viel gravierender als die fiskalischen Nachteile der öffentlichen Hand, die entstehen würden, wenn dem Antrag stattgegeben würde, obwohl sich nach endgültiger Prüfung herausstellen würde, dass A. darauf keinen Anspruch gehabt hätte. Denn A. müsste für einen längeren Zeitraum ohne die nötige hauswirtschaftliche Versorgung und Pflege bleiben, weil sie sie nicht anders sicherstellen könne.

## Pflege durch Angehörige?

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners könne der Bedarf auch nicht durch Unterstützungstätigkeiten von Angehörigen gedeckt werden. Tochter und Enkelin übernahmen bereits andere Aufgaben für die A. als diejenigen, die nun im einstweiligen Rechtsschutzverfahren begehrt würden, z. B. Begleitung zu Arztterminen, organisatorische Tätigkeiten und tägliche Spaziergänge. Aus Sicht des LSG sei glaubhaft, dass weitere Tätigkeiten wie die eigentliche Pflege und die Hauswirtschaft aus zeitlichen Gründen nicht durch die Angehörigen übernommen werden könnten. Zudem könnten Angehörige ohnehin nicht zur Übernahme der Pflege verpflichtet werden.

Auch ein Eilbedürfnis liege vor, weil die A. weder über längere Zeit ohne die erforderliche Pflege noch in einer ungereinigten Wohnung leben könne.

## Höhe der weiteren Leistungen

Der Bedarf an Pflege und hauswirtschaftlichen Verrichtungen ergebe sich aus dem eingeholten Gutachten. Die A. benötige danach 2x wöchentlich eine große Körperpflege. Hierfür fielen monatlich knapp 188 Euro an. Abzüglich des Entlastungsbetrages seien hierfür knapp 63 Euro pro Monat erforderlich. Zudem habe der Senat für die benötigten hauswirtschaftlichen Verrichtungen Reinigung der Wohnung, Wäschepflege und Einkaufen einen wöchentlichen Bedarf von fünf Stunden angenommen. Aus Sicht des LSG sei

### **§ 66 Satz 1 SGB XII, Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1**

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.

### **§ 27 a Abs. 4 SGB XII, Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarf und Regelsätze**

Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat

1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

### **§ 73 SGB XII Hilfe in sonstigen Lebenslagen**

Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

### **§ 70 SGB XII, Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes**

Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann.

es möglich, für einen Stundenlohn von 12 Euro eine Hilfskraft zu finden, die die genannten Aufgaben erledige. Es müsse sich um eine legale Tätigkeit handeln, was nachzuweisen sei.

Möglichen Einwendungen der A. gegen das Gutachten sei im Hauptsacheverfahren nachzugehen. Durch den Entlastungsbetrag und die durch das Gericht im Rahmen der Folgenabwägung zugesprochenen Leistungen sei eine Gefährdung der Gesundheit zunächst ausgeschlossen.

Das LSG gewährte Leistungen ab Datum des Beschlusses und befristete sie bis zum 30.11.2019, längstens bis zu einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache.

### **Anmerkung**

Aufgrund der fehlenden Öffnungsklausel in den durch das Pflegestärkungsgesetz III eingeführten Neuregelungen zur Hilfe zur Pflege kann es für Personen ohne Pflegegrad und mit Pflegegrad 1 im Einzelfall zu Versorgungs- und Finanzierungslücken kommen.

Zwar hat sich das LSG nicht abschließend zur aufgeworfenen Rechtsfrage positioniert, ob und wie derartige Lücken geschlossen werden können. Es hat jedoch deutlich gemacht, dass es seiner Auffassung nach gegen bedeutende Verfassungsgüter (Menschenwürde und Sozialstaatsgebot) verstieße, wenn Pflegebedürftige nicht die erforderlichen Hilfen bekämen.

Nicht nur die Gerichte beschäftigen sich mit dieser Rechtsfrage. Die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) hat hierzu im September 2017 Handlungsempfehlungen verabschiedet, die jedoch nicht allgemein verfügbar sind. Darüber hinaus hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. Empfehlungen zur Bedarfsdeckung nach dem Dritten Pflegestärkungsgesetz verabschiedet, in der die Problematik beschrieben und dargestellt wird, welche Anspruchsgrundlagen zur Bedarfsdeckung in Betracht kommen und welche Aspekte hierbei besonders zu beachten sind. Der Deutsche Verein (DV) empfiehlt dem Gesetzgeber, zu prüfen, ob die in der DV-Empfehlung vorgeschlagenen Lösungsansätze ausreichend sind, um bestehende Versorgungslücken zu vermeiden.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/2019

## **Die neuen Assistenzleistungen nach dem Bundesteilhabegesetz - Voraussetzungen, Leistungsinhalte und Verhältnis zur rechtlichen Betreuung**

*Dr. Carsten Stölting, Richter am SG Detmold*

Mit dem Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1.1.2020 ist nicht nur die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in das SGB IX verschoben worden, es sind auch neue Leistungen eingeführt worden. Dazu gehören die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX. Der folgende Beitrag stellt diese Leistungen näher dar und untersucht die Auswirkungen, die sich dadurch auf das Betreuungsrecht ergeben, insbesondere im Hinblick auf die anderen Hilfen nach § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB.

### **1. Das Bundesteilhabegesetz**

Das BTHG ist ein umfassendes Gesetzespaket mit dem Ziel, die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Es ist in mehreren Stufen in Kraft getreten, erste Teile sind bereits am 30.12.2016 und am 1.1.2018 wirksam geworden. Die wesentlichen Reformen sind allerdings erst in der dritten Stufe enthalten, die am 1.1.2020 in Kraft getreten ist.

#### **§ 1896 Abs. 2 BGB, Voraussetzungen**

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Mit dieser Stufe ist die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst und im Teil 2 des SGB IX (55 90 ff.) normiert worden. Dieser Teil trägt nunmehr den Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)". Die Herausnahme der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe führt u.a. dazu, dass sich die Freibeträge für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen deutlich erhöht haben.

Neben der Verschiebung der Eingliederungshilfe in das SGB IX sind aber auch inhaltliche Änderungen vorgenommen worden. So ist die Unterscheidung zwischen stationärer und ambulanter Leistung aufgehoben worden, d.h., es soll jetzt keinen Unterschied mehr machen, ob der Leistungsberechtigte in einer stationären Einrichtung (z.B. Behindertenheim) oder in einer eigenen Wohnung lebt. Unterschieden wird nur noch zwischen der fachlichen Leistung (z.B. Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Tagesstrukturierung, Freizeitangebote etc.) und den Leistungen für den Lebensunterhalt (z.B. Wohnen, Lebensmittel, Kleidung etc.). Zu den Fachleistungen zählen nunmehr auch die neu eingeführten Assistenzleistungen.

## 2. Assistenzleistungen

### Allgemeines

Die neuen Assistenzleistungen sind in § 78 SGB IX normiert und gehören damit zu den Leistungen zur sozialen Teilhabe nach den §§ 76 ff SGB IX. Assistenzleistungen werden nach § 78 Abs. 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht.

### Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Assistenzleistungen ergeben sich nicht unmittelbar aus § 78 SGB IX, das hängt damit zusammen, dass für die Teilhabeleistungen des SGB IX nach § 6 SGB IX unterschiedliche Rehabilitationsträger zuständig sind. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich gem. § 7 SGB IX nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Es muss also zunächst geklärt werden, welcher Rehabilitationsträger für eine Leistung zuständig ist, um dann die Voraussetzungen für die Leistung aus dem jeweiligen Leistungsgesetz entnehmen zu können. Diese Regelungstechnik ist sehr kompliziert und leider durch das BTHG auch nicht grundsätzlich verändert worden.

Für die Assistenzleistungen sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX regelmäßig die Träger der Eingliederungshilfe zuständig, da es sich um Leistungen zur sozialen Teilhabe handelt. Wer Träger der Eingliederungshilfe ist, bestimmen gem. § 94 Abs. 1 SGB IX die Länder, so sind z.B. in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für die Eingliederungshilfe zuständig, in den meisten anderen Ländern sind es die Kommunen.

Die Träger der Eingliederungshilfe haben die Assistenzleistungen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zu erbringen, wenn die in den §§ 90 ff. SGB IX genannten persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### a) Persönliche Voraussetzungen

(...) Nach § 53 Abs. 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles,

#### § 78 Abs. 1 SGB IX Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Es muss also auch nach § 99 SGB IX weiterhin eine wesentliche Behinderung vorliegen, insoweit ist zwischen einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung zu unterscheiden.

Was genau darunter zu verstehen ist, wird in den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung näher definiert. Das Vorliegen einer in diesen Vorschriften genannten Behinderung ist für sich genommen aber noch nicht ausreichend, um eine wesentliche Behinderung bejahen zu können. Der Grund dafür liegt darin, dass nach der Rechtsprechung des BSG die Prüfung der Wesentlichkeit einer Behinderung wertend an deren Auswirkungen für die Eingliederung in der Gesellschaft auszurichten ist. Entscheidend ist mithin nicht, wie stark die geistigen Kräfte beeinträchtigt sind und in welchem Umfang ein Funktionsdefizit vorliegt, sondern wie sich die Beeinträchtigung auf die Teilhabemöglichkeit auswirkt. Daher kann z.B. auch eine leichte geistige Behinderung oder eine Alkoholabhängigkeit eine wesentliche Behinderung i.S.v. § 53 Abs. 1 SGB XII darstellen, wenn sie zur Folge hat, dass der Betroffene keine sozialen Kontakte aufbauen kann und somit vollkommen isoliert ist.

#### *b) Wirtschaftliche Voraussetzungen*

Neben den persönlichen Voraussetzungen, also dem Vorliegen einer wesentlichen Behinderung, müssen auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Zwar sind die Einkommens- und Vermögensfreibeträge durch das BTHG deutlich angehoben worden, es handelt sich aber weiterhin um Fürsorgeleistungen, sodass eigene Mittel oberhalb der Freibeträge vorrangig einzusetzen sind. Nach § 139 SGB IX ist ein Vermögen bis zu einem Betrag von 150% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs 1 des Vierten Buches nicht einzusetzen. Die jährliche Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beläuft sich im Jahr 2020 auf 38.220,— €, sodass sich ein Vermögensfreibetrag von 57.330,— € ergibt. Darüber hinaus sind — wie in der Sozialhilfe — noch weitere Vermögensgegenstände geschützt, die bestimmten Zwecken dienen, wie z.B. ein angemessenes selbstgenutztes Hausgrundstück. Einkommen ist bis zu einem Betrag von 85 % der jährlichen Bezugsgröße geschützt, wenn es aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird. Bei Renteneinkünften sind es 60% der jährlichen Bezugsgröße.

### **3. Leistungsinhalte**

Die Assistenzleistungen können — anders als die bisherigen Leistungen des ambulant betreuten Wohnens — nicht nur in einer eigenen Wohnung oder einer Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden, sondern auch in einer besonderen Wohnform (bisherige stationäre Einrichtung). Der Grund dafür liegt darin, dass es ja keinen Unterschied mehr machen soll, wo der behinderte Mensch lebt, sondern er soll an jedem Ort die gleichen Fachleistungen beanspruchen können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform gleichfalls durch einen ambulanten Dienst erbracht werden. Dies erfolgt vielmehr wie bisher durch die Mitarbeiter der besonderen Wohnform. Ein Großteil des Leistungsangebots im Bereich der Tagesstrukturierung, der Freizeitgestaltung und der Unterstützung bei persönlichen Angelegenheiten wird sich den Assistenzleistungen zuordnen lassen.

Die Assistenzleistungen gibt es gem. § 78 Abs. 2 SGB IX in zwei Formen, nämlich gem. Nr. 1 als vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie als Begleitung der Leistungsberechtigten und gem. Nr. 2 als Befähigung der

#### **§ 78 Abs. 2 SGB IX**

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Der Unterschied zwischen den beiden Formen liegt darin, dass bei Nr. 1 eine Alltagshandlung ersetzt wird, während der behinderte Mensch sie bei Nr. 2 mit Unterstützung selbst ausführt. Das lässt sich am Beispiel des täglichen Mittagessens verdeutlichen, wenn es dort Unterstützungsbedarf gibt: Entweder es kommt eine Haushaltshilfe in die Wohnung des behinderten Menschen und kocht das Essen bzw. es wird schon fertig angeliefert (Ersetzung) oder der behinderte Mensch kocht z.B. mithilfe eines Sozialarbeiters selbst in seiner Wohnung (Unterstützung). Das Verhältnis dieser beiden Leistungsformen wird nicht gesetzlich vorgegeben, sondern nach § 78 Abs. 2 SGB IX entscheiden die Leistungsberechtigten auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Das bedeutet, dass ihnen letztlich die Entscheidung zusteht, ob die Handlung ersetzt werden soll oder ob sie Unterstützung in Anspruch nehmen wollen. Die Vorschrift birgt dennoch ein großes Konfliktpotenzial, das hängt zum einen mit der Bezugnahme auf den Teilhabeplan zusammen und zum anderen mit den unterschiedlichen Kosten, die durch die verschiedenen Leistungsformen verursacht werden.

Die Inhalte der Assistenzleistungen werden in § 78 Abs. 1 SGB IX näher definiert. Danach umfassen sie insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Das Problem dieser Vorschrift besteht darin, dass es sich zum einen nicht um einen abschließenden Leistungskatalog handelt, sondern nur um eine Aufzählung von Beispielen („insbesondere“). Zum anderen stellt sich die Frage, ob die genannten Leistungen eng oder weit auszulegen sind, denn es wird ja nicht näher definiert, was z.B. unter den allgemeinen Erledigungen des Alltags zu verstehen ist, sondern nur die Haushaltsführung als Beispiel genannt. Es bedarf daher weiterer Regelungen, um die Assistenzleistungen des § 78 SGB IX zu konkretisieren.

Solche Regelungen finden sich in den meisten Landesrahmenverträgen, die die Träger der Eingliederungshilfe nach § 131 SGB IX auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abschließen und in denen bestimmte Vorgaben für die die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX enthalten sind. Die Regelungen des Landesrahmenvertrages sind für die Träger der besonderen Wohnformen bindend. (...). Vereinbarungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind unwirksam aufgrund einer entsprechenden Anwendung des Abs. 1 Satz 2. Dies bedeutet, dass die besonderen Wohn-

formen in den zivilrechtlichen Verträgen, die sie mit den Bewohnern abschließen, nicht von den öffentlich-rechtlichen Vorgaben des Landesrahmenvertrages abweichen können.

Es sind trotz des Inkrafttretens der dritten Stufe des BTHG zum 1.1.2020 noch nicht in allen Ländern Landesrahmenverträge abgeschlossen worden, sondern teilweise nur Übergangsvereinbarungen. Die Landesrahmenverträge, die bereits vorliegen, definieren überwiegend einen weiten Anwendungsbereich der Assistenzleistungen und fassen insbesondere auch eine Unterstützung bei finanziellen und behördlichen Angelegenheiten

darunter. So gehören z.B. nach dem Landesrahmenvertrag NRW vom 23.7.2019 zu den allgemeinen Erledigungen des Alltags nicht nur Anleitung und Übungen zur Vor- und Zubereitung von Nahrungsmitteln sowie zur Erledigung von Haushaltsaufgaben, sondern auch die Information und Anleitung zur Regelung von persönlichen Behördenangelegenheiten, die Beratung zur Wahrnehmung vertraglicher Rechte und Pflichten und die Übung beim Umgang mit Geld. Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Schleswig- Holstein vom 12.8.2019



Quelle: taubenschlag.de



sieht ebenfalls ausdrücklich eine Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen und beim Umgang mit Institutionen vor. Nach beiden Landesrahmenverträgen umfassen die Assistenzleistungen auch eine Unterstützung bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsvorsorge (z.B. Arzttermine).

Die bislang abgeschlossenen Landesrahmenverträge legen den Begriff der allgemeinen Erledigungen des Alltags in § 78 Abs. 1 SGB IX also überwiegend weit aus und das ist auch zutreffend, denn es deckt sich mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des Begriffs der Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (sog. ambulant betreutes Wohnen). Diese Rechtsprechung des BSG ist weiter maßgeblich, denn die neuen Assistenzleistungen umfassen nach der Gesetzesbegründung u.a. die bisherige Leistung des ambulant betreuten Wohnens. Sie sollen insbesondere die Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und soziale Verantwortung des Menschen mit Behinderungen stärken.

Beim ambulant betreuten Wohnen stellte sich ebenfalls die Frage, ob die Vorschrift in § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX a.F. eng oder weit auszulegen ist. Der Wortlaut der Vorschrift sprach eher für eine enge Auslegung, da ja die Ermöglichung des selbstbestimmten Wohnens im Vordergrund steht. Dementsprechend ist in der Rechtsprechung auch die Auffassung vertreten worden, dass die Norm in erster Linie wohnungsbezogene Hilfen beinhaltet, also z.B. Hilfen bei der Haushaltsführung und bei der Reinigung der Wohnung.

Dieser engen Auslegung ist das BSG jedoch entgegengetreten, indem es entschieden hat, dass die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nicht auf unmittelbar wohnungsbezogene Hilfen, z.B. die Hilfe zum Sauberhalten der Wohnung, beschränkt werden können. Das BSG begründet dies damit, dass die Leistungen der Verselbstständigung des behinderten Menschen dienen sollen, der Zweck besteht also insbesondere darin, dass behinderte Menschen auch außerhalb von stationären Einrichtungen bzw. besonderen Wohnformen leben können, wenn sie das wollen, und dort die erforderliche Unterstützung erhalten können.

Dementsprechend soll der behinderte Mensch nach der Rechtsprechung des BSG dazu befähigt werden, alle wichtigen Alltagsverrichtungen in seinem Wohn- und Lebensbereich möglichst selbstständig vorzunehmen. Es genügt mithin, sei aber auch erforderlich, dass durch die geleistete Hilfe das selbstständige Leben und Wohnen ermöglicht werden soll, indem z.B. einer Isolation bzw. Verwahrlosung, einer relevanten psychischen Beeinträchtigung oder einer stationären Unterbringung entgegengewirkt werde. Dieser weiten Auslegung des BSG ist uneingeschränkt zu folgen, denn die ambulanten Hilfen können nur dann eine Alternative zum Leben



Quelle: studiblog.net

in der besonderen Wohnform darstellen, wenn eine umfassende Unterstützung gewährt wird, also z.B. auch bei finanziellen und behördlichen Angelegenheiten. Und die weite Auslegung gilt gleichermaßen für die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, da sie an die Stelle des ambulant betreuten Wohnens treten. Auch die Assistenzleistungen dürfen somit nicht auf Hilfen bei der Haushaltsführung oder der Freizeitgestaltung reduziert werden, sondern können auch Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten, wenn z.B. ein Antrag gestellt werden muss, bei der Verwaltung eines Girokontos oder bei der medizinischen Versorgung umfassen.

#### **4. Verhältnis zur rechtlichen Betreuung**

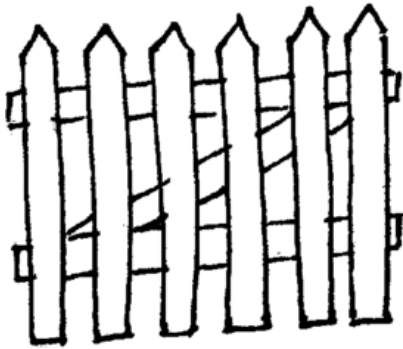
##### *a) Überschneidung mit der rechtlichen Betreuung*

Wenn man den Anwendungsbereich der Assistenzleistungen weit auslegt, wie es der Rechtsprechung des BSG entspricht und wie es auch der Zweck der Vorschrift gebietet,

kommt es zwangsläufig zu Überschneidungen mit der rechtlichen Betreuung. Denn die notwendige Unterstützung bei finanziellen und behördlichen Angelegenheiten sowie bei der medizinischen Versorgung kann dann entweder im Rahmen der Assistenzleistungen gewährt werden oder durch den rechtlichen Betreuer.

#### b) Abgrenzungsversuche in der Rechtsprechung des BGH und des BSG

Das BSG hat daher in der Entscheidung zum ambulant betreuten Wohnen versucht, die Eingliederungshilfe und die rechtliche Betreuung voneinander abzugrenzen und sich dabei



Quelle: 4teachers.de

auf eine Entscheidung des BGH bezogen. Danach seien von der rechtlichen Betreuung Tätigkeiten nicht erfasst, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betroffenen erschöpfen, ohne zu dessen Rechtsfürsorge erforderlich zu sein. Der Betreuer sei vielmehr nur verpflichtet, solche Hilfen zu organisieren, nicht aber, sie selbst zu leisten. Ziele die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, komme eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; ziele sie indes auf das Ersetzen einer Rechtshandlung, sei der Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers betroffen.

Eine solche Abgrenzung lässt sich in der Praxis jedoch gar nicht vornehmen, weil das Ersetzen einer Rechtshandlung und die tatsächliche Unterstützung zumindest bei entscheidungsfähigen Personen sich nicht ausschließen, sondern beides in Betracht kommt. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Wenn ein Antrag auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII gestellt werden muss, weil das eigene Einkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen und dabei Hilfe erforderlich ist, dann bestehen zwei Möglichkeiten. Ein rechtlicher Betreuer kann das Antragsformular ausfüllen und unterschreiben, da er ja der gesetzliche Vertreter des Betreuten ist (§ 1902 BGB). Das wäre also das Ersetzen einer Rechtshandlung, nämlich die in der Antragstellung enthaltene Willenserklärung. Ein solches Ersetzen ist aber bei Personen, die noch entscheidungsfähig sind, gar nicht erforderlich. Sie können den Antrag selbst stellen, denn dafür ist es nicht erforderlich, irgendein Formular auszufüllen. Das Verwaltungsverfahren ist gem. § 9 SGB X nicht an bestimmte Formen gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Solche gibt es bei der Grundsicherung nicht, sodass der Antrag nach § 44 SGB XII auch mündlich gestellt werden kann. Es wäre daher z.B. ausreichend, wenn der Leistungsberechtigte beim Sozialamt vorspricht und dort erklärt: „Ich will Grundsicherung!“ oder ein entsprechendes Schreiben an die Behörde schickt.

Das Problem liegt also gar nicht in der Antragstellung als solcher, sondern in den Mitwirkungshandlungen, die nach § 60 SGB I zu erfüllen sind und deren Nichterfüllung gem. § 66 SGB I zur Versagung der Leistungen führen kann. Neben der Antragstellung müssen also umfangreiche Angaben zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen gemacht werden, dazu dient das mehrseitige Antragsformular. Darüber hinaus müssen dann weitere Unterlagen vorgelegt werden, wie z.B. Kontoauszüge, Rentenbescheide, Versicherungsverträge etc. Das stellt für viele Leistungsberechtigte eine Herausforderung dar, weil sie nicht wissen, wie sie das Formular ausfüllen sollen und auch die Unterlagen nicht alle feinsäuberlich in einem Ordner abgeheftet haben, auf den sie dann zugreifen können. Erforderlich ist also bei entscheidungsfähigen Personen eine Hilfestellung bei dem Ausfüllen des Formulars und bei dem Beschaffen der notwendigen Unterlagen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um das Ersetzen einer Rechtshandlung, sondern um eine rein tatsächliche Unterstützung, die z.B. auch von einem Sozialarbeiter gewährt werden kann. Aus diesem Grund lässt sich die Hilfe bei der Antragstellung auf Grundsicherung bei den entscheidungsfähigen Personen auch dem Sozialrecht zuordnen. Das gilt für die Assistenzleistungen, die eine entsprechende Unterstützung in den (meisten) Landesrahmenverträgen vorsehen. Es gilt aber z.B. auch für die

Pflegeversicherung, denn Pflegebedürftige haben Anspruch auf Hilfen bei der Haushaltsführung. Dazu gehört nicht nur Unterstützung z.B. beim Einkaufen und bei der Zubereitung von Mahlzeiten, sondern auch bei finanziellen Angelegenheiten und bei Behördenangelegenheiten. Auch ein Pflegedienst könnte daher die notwendige Hilfe beim Ausfüllen von Formularen etc. leisten und dies wird von einigen Pflegediensten auch angeboten.

### c) Rangverhältnis zwischen rechtlicher Betreuung und Assistenzleistungen

Wenn sich die rechtliche Betreuung und die Assistenzleistungen nicht voneinander abgrenzen lassen, sondern bei entscheidungsfähigen Personen beides in Betracht kommt, dann stellt sich die Frage nach dem Rangverhältnis von rechtlicher Betreuung und Assistenzleistungen. Insofern ergibt sich dann das Problem, dass sich beide Unterstützungssysteme für nachrangig erklären. Die rechtliche Betreuung ist gem. § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB nachrangig, wenn andere Hilfen zur Verfügung stehen und dabei handelt es sich insbesondere auch um Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Eingliederungshilfe ist jedoch nach § 91 Abs. 1 SGB IX — wie auch die Sozialhilfe nach § 2 SGB XII — ebenfalls nachrangig. Das Rangverhältnis ist daher im derzeit geltenden (einfachen) Recht nicht klar geregelt, sodass es einer gesetzlichen Klarstellung bedarf. Es lässt sich jedoch bereits heute aus dem GG und aus der UN-BRK ein klares Rangverhältnis ableiten.

Der Grund dafür liegt darin, dass die Bestellung eines rechtlichen Betreuers einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellt, denn sie weist Dritten zumindest eine rechtliche und tatsächliche Mitverfügungsgewalt bei Entscheidungen im Leben der Betroffenen zu. Die Betreuerin oder der Betreuer entscheiden in den festgelegten Aufgabenkreisen für und anstelle der Betreuten, wobei es auch in höchstpersönlichen Angelegenheiten — wie z.B. im Bereich der Gesundheitsorge — zu Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen der Betreuten kommen kann. Die Betreuung kann sich damit nicht nur im Rechtsverkehr beschränkend auswirken, sondern betrifft die Selbstbestimmung der Person insgesamt. Das BVerfG geht in seiner Rechtsprechung sogar davon aus, dass die Einrichtung einer Betreuung für den Betroffenen nicht nur einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, sondern auch stigmatisierende Wirkung entfaltet. Denn mit der Einrichtung einer Betreuung sei notwendigerweise die Einschätzung verbunden, dass der Betroffene zumindest in einem bestimmten Rahmen nicht in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Wenn es sich bei der Bestellung eines rechtlichen Betreuers aber um einen Grundrechtseingriff handelt, dann folgt schon aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass zunächst versucht werden muss, den Hilfebedarf auf andere Weise zu decken, also z.B. durch Assistenzleistungen. Der Nachrang in § 91 SGB IX ist daher verfassungskonform so auszulegen, dass er sich nicht auf die rechtliche Betreuung bezieht. (...)

Der Vorrang der Assistenzleistungen folgt im Übrigen auch aus der UN-BRK. Es handelt sich dabei um einen völkerrechtlichen Vertrag, der bei der Auslegung des nationalen Rechts zu berücksichtigen ist. In Art. 12 Abs. 1 UN-BRK bekräftigen die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in Abs. 2 der Vorschrift erkennen sie an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Um dies zu erreichen, verpflichten sich die Vertragsstaaten in Abs. 3 der Vorschrift, die ge-

#### **§ 91 SGB IX: Nachrang der Eingliederungshilfe**

(1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

#### **§ 2 Nachrang der Sozialhilfe**

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

eigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen. Aus diesen Vorschriften lässt sich ableiten, dass eine Unterstützung bei der Entscheidungsfindung und der Umsetzung der Entscheidung grundsätzlich Vorrang vor dem Ersetzen einer Rechtshandlung haben muss. Bezogen auf das Verhältnis von rechtlicher Betreuung und Assistenzleistungen bedeutet dies, dass Letztere Vorrang haben müssen, da durch sie die notwendige Hilfe geleistet werden kann, ohne dass es zum Ersetzen einer Rechtshandlung kommt. Natürlich kann auch ein Betreuer diese Unterstützung leisten und dieser Gedanke soll durch eine Reform des Betreuungsrechts auch gestärkt werden. Allein die Möglichkeit, dass der Betreuer eine Rechtshandlung ersetzt, dürfte jedoch dem Anliegen der UN-BRK zuwiderlaufen.

## Fazit

Die Assistenzleistungen sind nicht nur eine neue Bezeichnung für das ambulant betreute Wohnen, sondern es handelt sich um eine Unterstützungsform, die für die Leistungsberechtigten sowohl in der eigenen Wohnung, in einer Wohngemeinschaft als auch in den besonderen Wohnformen zur Verfügung steht. Durch die Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge wird sich der leistungsberechtigte Personenkreis ausweiten, diese Tendenz wird sich durch die Neufassung des Behinderungsbegriffs zum 1.1.2023 möglicherweise noch verstärken. Der inhaltliche Anwendungsbereich der Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX ist weit auszulegen und umfasst insbesondere auch Hilfestellungen bei finanziellen und behördlichen Angelegenheiten sowie bei der Gesundheitsversorgung. Es handelt sich um eine persönliche, kontinuierliche und umfassende Unterstützung und gerade weil diese Form der Leistungserbringung mit der rechtlichen Betreuung übereinstimmt, sind sie eine sehr effektive andere Hilfe i.S.v. § 1896 Abs. 2 BGB für Personen, die noch entscheidungsfähig sind. Ob die Assistenzleistungen dieses Potenzial auch in der Praxis entfalten können, hängt von allen beteiligten Akteuren ab. Die Betreuungsgerichte haben im Einzelfall unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes nach § 1896 Abs. 2 BGB zu prüfen, ob diese Leistungen ausreichend sind oder ob zusätzlich noch eine rechtliche Betreuung notwendig ist.

Quelle: BtPrax 2/2020

## Soziale Einrichtungen im Kreis stellen sich vor

### DRK-Christof-Husen-Haus

#### Über uns



Das DRK-Christof-Husen-Haus (CHH) ist eine Einrichtung des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. in Schwentinental. Sie wurde 1996 mit großzügiger Unterstützung der Christof-Husen-Stiftung errichtet und dient der Eingliederung von jungen Erwachsenen mit schwersten Körperbehinderungen in das Leben in der

Gemeinschaft. Das CHH bietet seinen Bewohnern behinderungsgerechten Wohnraum sowie individuelle Betreuung, Förderpflege und Therapie.



Die Kombination von Wohnen und Arbeiten unter einem Dach wird durch die im Haus befindliche Werkstatt für angepasste Arbeit

Schwentinental von *Die Ostholsteiner* gewährleistet. Hier erhält jeder Bewohner einen individuell angepassten Arbeitsplatz. Der Tagesablauf im CHH wird zusammen mit der Werkstatt wegen der Schweregrade der einzelnen Behinderungen der Bewohner aufeinander abgestimmt.

Im Einzelfall und nach Absprache mit dem Leistungsträger können Wohnplätze auch von nicht mehr werkstattfähigen Bewohnern genutzt werden. Die individuelle Tagesstrukturierung erfolgt dann in der Wohnstätte.

### **Ausstattungsmerkmale**

- 18 barrierefreie Apartments mit Sanitärbereich
- Umfangreiches Freizeit-, Kultur- und Sportangebot
- 2 Wohnküchen mit flexiblen Esstischen
- Großer Tagesraum mit Multimediaeinrichtung
- Schwimmhalle im benachbarten DRK-Schul- und Therapiezentrum Raisdorf
- E-Ball im benachbarten DRK-Schul- und Therapiezentrum Raisdorf
- Eigene Küche mit Diätassistenten

### **Betreuung und Versorgung**

Für die notwendige Pflege und Betreuung der Bewohner stehen im CHH qualifizierte pflegerische und pädagogische Fachkräfte über 24 Stunden am Tag und an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung und leisten

- Hilfen zur persönlichen Lebensgestaltung
- Unterstützung der Selbständigkeit
- Training und Hilfestellung bei der Kommunikation
- Förderung der körperlichen und motorischen Fitness
- Hilfen im pflegerischen und therapeutischen Bereich



### **Kontakt**

**DRK-Christof-Husen-Haus Henry-Dunant-Str. 6-10 24223 Schwentinental**  
[www.drk-christof-husen-haus.de](http://www.drk-christof-husen-haus.de)

**Elisabeth Bär (PDL)**  
04307 909-746  
[e.baer@drk-sutz.de](mailto:e.baer@drk-sutz.de)

**Nils Röttger (Einrichtungsleitung)**  
04307 909-739  
[n.roettger@drk-sutz.de](mailto:n.roettger@drk-sutz.de)

## Pressemitteilungen

### Selbsthilfegewegweiser für den Kreis Plön

*Selbsthilfe Kreis Plön - Gemeinsam geht halt alles besser!*

Die zentrale Kontaktstelle für Selbsthilfe (ZKS) im DRK Kreisverband Plöner Land e.V. hat mit tatkräftiger Unterstützung von 60 Selbsthilfegruppen und Initiativen die Broschüre erstellt. In dieser Ausgabe haben bestehende und neue Gruppen wieder die Möglichkeit genutzt, sich vorzustellen, um andere Menschen, die von Krankheit bedroht oder betroffen sind, zu informieren. Eine Übersicht über den Inhalt erleichtert es Ihnen jetzt, die verschiedenen Gruppen schnell zu finden. Unter der Rubrik „In eigener Sache“ möchte die ZKS auf das

Quelle: Förde Kurier Januar 2020

Projekt Leben mit Krebs ... und Kindern hinweisen. Ehrenamtliche Kinderpaten unterstützen krebserkrankte Eltern. Nähere Informationen finden Sie unter [www.Selbsthilfe-akademie-sh.de](http://www.Selbsthilfe-akademie-sh.de). Neben den verschiedenen Selbsthilfegruppen, die mit Namen, Telefonnummern und Terminen aufgelistet sind, gibt es auch wieder zahlreiche Beratungs- und Auskunftsstellen. Neu ist auch eine Auflistung aller Selbsthilfe-Kontaktstellen in Schleswig-Holstein. Über 2800 Exemplare werden in den nächsten Wochen bei Ärzten, Krankenkassen und

vielen öffentlichen Einrichtungen bereit liegen, schwerpunktmäßig in den Gemeinden Plön, Preetz, Lütjenburg und Schönberg. Natürlich können Sie die Broschüre auch direkt beziehen unter folgender Adresse:

ZKS-Zentrale Kontaktstelle für Selbsthilfe im DRK Kreisverband Plöner Land e.V., Plöner Landstraße 14, 24211 Schellhorn, Tel.: 04342 / 90 33 40 20, Fax: 04342 / 90 33 409, E-Mail: [drescher@drkploenerland.de](mailto:drescher@drkploenerland.de), [www.selbsthilfe-ploen.de](http://www.selbsthilfe-ploen.de) oder [www.drk-ploenerland.de](http://www.drk-ploenerland.de), Ansprechpartner: Oliver Drescher

### Weiterbewilligung erfolgt automatisch

*Kreis Plön:* Bundestag und Bundesrat haben das Sozialschutzpaket II verabschiedet und damit auch die Verlängerung der Anspruchdauer des Arbeitslosengeldes beschlossen. Die Anspruchdauer des Arbeitslosengeldes wird mit Inkrafttreten des Gesetzes um drei weitere Monate verlängert. Die Regelung betrifft Kundinnen und Kunden, deren Anspruch auf Geldleistungen zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 auslaufen würde. Das Arbeitslosengeld wird für die Personen, die von der Gesetzesänderung betroffen sind, automatisch verlängert. Sie müssen von sich aus nichts Weiteres veranlassen.



„Wenn Sie nach dem neuen Gesetz weiter Anspruch auf das Arbeitslosengeld haben, erhalten Sie automatisch ein Weiterbewilligungsschreiben von uns. Sie müssen sich nicht noch einmal extra melden“, hebt Petra Eylander, Leiterin der Agentur für Arbeit Kiel die Vorzüge der neuen Regelung hervor. Auch derjenige/ diejenige dessen/ deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits ab dem 1. Mai 2020 ausgelaufen ist und deshalb Leistungen beim Jobcenter beantragt hat oder bereits Arbeitslosengeld II bezieht, muss nicht aktiv werden: Jobcenter und Arbeitsagentur verrechnen die Leistungen miteinander.

Quelle: Probsteeer, 27. Mai 2020

Quelle: [loalkompass.de](http://loalkompass.de)

## Zu guter Letzt

Gute Nacht Deutschland

Um Mitternacht, ich liege wach und denke über vieles nach.

Zuerst kommt mir direkt in den Sinn, dass ich extrem geborgen und ziemlich frei von Sorgen bin.

Obwohl längst Nacht und ziemlich spät, das Licht, es brennt, die Heizung geht.

Das Wasser läuft, mein Dach ist dicht, der Regen draußen stört mich nicht.

Das Haus ist ruhig, die Kinder auch, nicht eines krank, kein Hungerbauch, sind alle fit, satt und gesund und schlafen tief, für Angst kein Grund.

Das ist ein Glück, das Größte schier, wir leben jetzt, wir leben hier.

Nur hundert Jahre früher, eventuell auch später, was taten, täten Mütter, Väter, um sich so bewußt zu sein, es geht uns gut, wir hatten Schwein.

Nur 1000 Kilometer, die Richtung fast egal, da leiden Menschen größte Qual.

Da herrscht Verzweiflung, Angst und Not, da stirbt die Hoffnung, siegt der Tod.

Da fragt sich Mensch: warum? Warum nur wir?

Warum herrscht Krieg und Seuche hier?

Warum ist Leben hier so schwer? Es geht mir schlecht, ich kann nicht mehr.

Um Mitternacht, ich liege wach und denke über vieles nach.

Als zweites kommt mir in den Sinn, dass ich ziemlich sicher und auch dankbar bin.

All denen, die auch nachts noch tun, was nötig ist, sie tun es nun.

Ich liege hier und schreibe bloß dieses Gedicht, wie ahnungslos,

ich weiß genau, ich weiß es nicht, wie es ist, wenn man zusammenbricht, unter der Last, dem Druck, dem Stress, der einen nicht mehr ruhen lässt.

Was für ein Glück, das Größte hier, die Menschen, die stets dir und mir zur Seite stehn und dafür sorgen, das Licht, es brennt auch noch am Morgen.

Das Wasser läuft, die Heizung geht, egal wie kalt, egal wie spät.

Wir sind versorgt, wir werden satt und wenn es jemand nötig hat,

dann sind sie da, ob Tag, ob Nacht, verarzten uns und halten Wacht.

Sie hegen, pflegen und versorgen und bleiben meist dabei verborgen.

Sie schützen uns zu jeder Zeit, tun ihren Dienst, sie sind bereit,

ob es hier raucht, knallt oder brennt, wenn man am Liebsten nur wegrennt,

dann tun sie nicht nur ihre Pflicht, nein, das ist mehr, das trifft es nicht.

Um Mitternacht, da lag ich wach und dachte kurz darüber nach,

lasst uns demütig und dankbar sein, im besten Sinne menschlich sein.

Mehr fällt mir dazu jetzt nicht ein.

Außer doch, das Eine noch, es gibt tatsächlich Menschen hier,

die kloppen sich um Klopapier.

Gute Nacht Deutschland, die Welt schaut zu.

Haben wir Ihr Interesse an den Themen des Betreuungsvereins im Kreis Plön e. V. geweckt?  
Sind Sie auf der Suche nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit?  
Denken Sie über eine rechtliche Vorsorge nach?

Die Mitarbeiter des Betreuungsvereins im Kreis Plön stehen Ihnen für Fragen und Informationen zu den aufgeführten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung und vereinbaren mit Ihnen individuelle Beratungstermine.

**Betreuungsverein im Kreis Plön e.V.**  
**Markt 8**  
**24211 Preetz**

**Öffnungszeiten:**

Mo.: 14.00 – 17.00 Uhr  
Di. und Do.: 09.00 – 12.00 Uhr  
Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr

Tel.: 04342 – 30 88-0  
Fax: 04342 – 30 88-22  
Email: [info@btv-ploen.de](mailto:info@btv-ploen.de)  
[www.btv-ploen.de](http://www.btv-ploen.de)

***Betreuungsverein  
im Kreis Plön e.V.***